

An alle
Mitglieder des Provinzialverbandes

8. Oktober 2020

1. Neue Regelungen für Einreisen aus dem Ausland ab 15. September bzw. 1. Oktober 2020 **2. Änderungen bei der Kurzfristigen Beschäftigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Rumänien als Risikogebiet eingestuft

Das Robert-Koch-Institut hat mit gestrigem Datum ganz Rumänien als Risikogebiet eingestuft. Damit gelten für einreisende Saisonarbeitskräfte aus Rumänien die im Rundschreiben vom 15. September 2020 bereits mitgeteilten Regelungen:

Ab 1. Oktober 2020 wird wieder eine 14-tägige Quarantäne für Einreisende aus Risikogebieten vorgeschrieben. Von der grundsätzlichen Quarantäneverpflichtung von Reiserückkehrern/ Einreisenden nach NRW sind Personen ausgenommen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen (u. a. Saisonarbeitskräfte). Dies setzt voraus, dass am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber hat die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und die ergriffenen Hygiene-Maßnahmen zu dokumentieren.

Diese Quarantäne kann zwar weiterhin durch einen negativen Test vorzeitig beendet werden. Allerdings soll der Test frühestens fünf Tage nach Einreise durchgeführt werden können. Reiserückkehrer und Einreisende aus Risikogebieten müssen die Kosten für die Tests selbst tragen.

Polen ist bisher nicht als Risikogebiet eingestuft. Damit gilt für einreisende polnische Saisonarbeitskräfte bisher keine Quarantänepflicht.

2. Änderungen bei der Kurzfristigen Beschäftigung

Um die Folgen der Corona-Pandemie abzumildern, hat die Bundesregierung die Höchstbeschäftigungsdauer bei der sozialversicherungsfreien Kurzfristigen Beschäftigung befristet bis zum 31. Oktober 2020 von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen auf 5 Monate bzw. 115 Arbeitstage angehoben. Bitte beachten Sie, dass diese Sonderregelung am 31. Oktober 2020 ausläuft und ab dem 1. November 2020 wieder die Grenze von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen gilt.

Bei Beschäftigungsverhältnissen, die über den 31. Oktober 2020 hinausgehen und bei denen ab dem 1. November 2020 die dann gültige maximale Beschäftigungsdauer von 3 Monaten überschritten wird, gilt bis zum 31. Oktober 2020 Sozialversicherungsfreiheit und ab dem 1. November 2020 Sozialversicherungspflicht.

Beispiel: Ein Arbeitgeber hat einen Saisonarbeitnehmer vom 1. Juli 2020 bis zum 30. November 2020 (5 Monate) eingestellt. Zum 1. November 2020 verkürzt sich die maximale Beschäftigungsdauer im

Rahmen der Kurzfristigen Beschäftigung von 5 auf 3 Monate. Der Saisonarbeitnehmer wird vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Oktober 2020 kurzfristig und damit sozialversicherungsfrei beschäftigt. Vom 1. November 2020 bis zum 30. November 2020 ist die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig. Zum 1. November 2020 muss eine dementsprechende Ummeldung bei der Krankenkasse erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized capital letter 'P' followed by a horizontal line and a small flourish.

(Dr. Reinhard Pauw)
Geschäftsführer